

TE Pvak 2026/2/13 B10-PVAB/25

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.02.2026

Norm

PVG §9 Abs2 lit a

PVG §9 Abs2 lit c

1. PVG § 9 heute
2. PVG § 9 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2024
3. PVG § 9 gültig von 30.12.2022 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
5. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
6. PVG § 9 gültig von 01.09.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
7. PVG § 9 gültig von 09.07.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
8. PVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
9. PVG § 9 gültig von 23.12.2018 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
10. PVG § 9 gültig von 01.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
11. PVG § 9 gültig von 25.05.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
12. PVG § 9 gültig von 29.12.2012 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
13. PVG § 9 gültig von 31.12.2009 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
14. PVG § 9 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
15. PVG § 9 gültig von 01.07.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
16. PVG § 9 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
17. PVG § 9 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
18. PVG § 9 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
19. PVG § 9 gültig von 01.06.1999 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1999
20. PVG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.05.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
21. PVG § 9 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
22. PVG § 9 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. PVG § 9 gültig von 01.04.1992 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
24. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
25. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
26. PVG § 9 gültig von 01.09.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
27. PVG § 9 gültig von 01.01.1990 bis 31.08.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
28. PVG § 9 gültig von 19.03.1988 bis 18.03.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
29. PVG § 9 gültig von 17.07.1987 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
30. PVG § 9 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983
1. PVG § 9 heute

2. PVG § 9 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2024
3. PVG § 9 gültig von 30.12.2022 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
5. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
6. PVG § 9 gültig von 01.09.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
7. PVG § 9 gültig von 09.07.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
8. PVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
9. PVG § 9 gültig von 23.12.2018 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
10. PVG § 9 gültig von 01.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
11. PVG § 9 gültig von 25.05.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
12. PVG § 9 gültig von 29.12.2012 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
13. PVG § 9 gültig von 31.12.2009 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
14. PVG § 9 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
15. PVG § 9 gültig von 01.07.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
16. PVG § 9 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
17. PVG § 9 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
18. PVG § 9 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
19. PVG § 9 gültig von 01.06.1999 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1999
20. PVG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.05.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
21. PVG § 9 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
22. PVG § 9 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. PVG § 9 gültig von 01.04.1992 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
24. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
25. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
26. PVG § 9 gültig von 01.09.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
27. PVG § 9 gültig von 01.01.1990 bis 31.08.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
28. PVG § 9 gültig von 19.03.1988 bis 18.03.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
29. PVG § 9 gültig von 17.07.1987 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
30. PVG § 9 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983

Schlagworte

Urlaubseinteilung und deren Abänderung; allgemeine Personalangelegenheit

Text

B 10-PVAB/25

Prüfungsergebnis

Die PVAB hat durch ihre Mitglieder Dr.in Eva-Elisabeth SZYMANSKI als Vorsitzende sowie Mag. Martin SAUSENG als Vertreter des Dienstgebers und Mag. Walter HIRSCH als Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer die im Wege des Zentralausschusses (ZA) gemäß § 41 Abs. 5 PVG eingebrachte Beschwerde des Fachausschusses (FA) gemäß § 41 Abs. 4 PVG vom 12. Dezember 2025 wegen behaupteter Verletzung des PVG gemäß § 41 Abs. 4 PVG durch Hofrat A, Dienststellenleiter, mit folgendem Ergebnis geprüft: Die PVAB hat durch ihre Mitglieder Dr.in Eva-Elisabeth SZYMANSKI als Vorsitzende sowie Mag. Martin SAUSENG als Vertreter des Dienstgebers und Mag. Walter HIRSCH als Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer die im Wege des Zentralausschusses (ZA) gemäß Paragraph 41, Absatz 5, PVG eingebrachte Beschwerde des Fachausschusses (FA) gemäß Paragraph 41, Absatz 4, PVG vom 12. Dezember 2025 wegen behaupteter Verletzung des PVG gemäß Paragraph 41, Absatz 4, PVG durch Hofrat A, Dienststellenleiter, mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der DL hat das PVG verletzt, indem er am 8. Mai 2025 eine Urlaubssperre für den Zeitraum 2. bis 6. Dezember 2025 verfügte, ohne gemäß § 9 Abs. 2 lit. a PVG das vorherige Einvernehmen mit dem FA iSd § 10 PVG herzustellen. Der DL hat das PVG verletzt, indem er am 8. Mai 2025 eine Urlaubssperre für den Zeitraum 2. bis 6. Dezember 2025 verfügte,

ohne gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Litera a, PVG das vorherige Einvernehmen mit dem FA iSd Paragraph 10, PVG herzustellen.

Begründung

Nach § 41 Abs. 4 PVG kann sich ein PVO wegen behaupteter Verletzung des PVG innerhalb des letzten Jahres durch ein Organ des Dienstgebers (DG) bei der PVAB beschweren, wobei solche Beschwerden gemäß § 41 Abs. 5 PVG im Wege des zuständigen ZA einzubringen sind und die behauptete Verletzung des PVG innerhalb des letzten Jahres vor dem Beschluss des PVO, Beschwerde an die PVAB zu erheben, erfolgt sein muss (Schrägel, PVG, § 41, Rz 33, mwN). Nach Paragraph 41, Absatz 4, PVG kann sich ein PVO wegen behaupteter Verletzung des PVG innerhalb des letzten Jahres durch ein Organ des Dienstgebers (DG) bei der PVAB beschweren, wobei solche Beschwerden gemäß Paragraph 41, Absatz 5, PVG im Wege des zuständigen ZA einzubringen sind und die behauptete Verletzung des PVG innerhalb des letzten Jahres vor dem Beschluss des PVO, Beschwerde an die PVAB zu erheben, erfolgt sein muss (Schrägel, PVG, Paragraph 41, Rz 33, mwN).

Die in Beschwerde gezogene behauptete Verletzung des PVG ereignete sich am 8. Mai 2025. Der FA beschloss in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2025, Beschwerde an die PVAB zu erheben. Diese Beschwerde des DA wurde iSd § 41 Abs. 4 PVG rechtzeitig beschlossen und der PVAB entsprechend § 41 Abs. 5 PVG im Wege des ZA mit Schreiben vom 18. Dezember 2025 vorgelegt. Die in Beschwerde gezogene behauptete Verletzung des PVG ereignete sich am 8. Mai 2025. Der FA beschloss in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2025, Beschwerde an die PVAB zu erheben. Diese Beschwerde des DA wurde iSd Paragraph 41, Absatz 4, PVG rechtzeitig beschlossen und der PVAB entsprechend Paragraph 41, Absatz 5, PVG im Wege des ZA mit Schreiben vom 18. Dezember 2025 vorgelegt.

Nach dem Beschwerdevorbringen hat der DL das PVG verletzt, indem er ohne Einbindung des zuständigen PVO – im vorliegenden Fall des Beschwerde führenden FA – eine unter § 9 Abs. 2 PVG zu subsumierende Maßnahme (Urlaubssperre für die Bediensteten der Dienststelle) verfügte. Nach dem Beschwerdevorbringen hat der DL das PVG verletzt, indem er ohne Einbindung des zuständigen PVO – im vorliegenden Fall des Beschwerde führenden FA – eine unter Paragraph 9, Absatz 2, PVG zu subsumierende Maßnahme (Urlaubssperre für die Bediensteten der Dienststelle) verfügte.

Die PVAB erachtete aufgrund des Beschwerdevorbringens, der Stellungnahme des DL vom 21. Jänner 2026 samt Anlagen sowie der im Verfahren vorgelegten Dokumente folgenden Sachverhalt als erwiesen:

1.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2025 „Urlaubssperre“ verfügte der DL eine Urlaubssperre für den Zeitraum 2. Dezember 2025, 07:00 Uhr bis 6. Dezember 2025, 07:00 Uhr für den Bereich der gesamten Dienststelle. Von dieser Urlaubssperre wurden explizit bereits gebuchte und genehmigte Urlaube ausgenommen. Dieses Schreiben ist sowohl dem DL als auch dem Beschwerde führenden FA im Wortlaut bekannt.

2.

Diese Urlaubssperre (Pkt. 1) wurde am 8. Mai 2025 verfügt, ohne das vorherige Einvernehmen mit dem FA herzustellen. Am 8. Mai 2025 war ein telefonisches Aviso der zuständigen Organisationseinheit über die geplante Maßnahme (Pkt. 1) an den Vorsitzenden des FA erfolgt.

Die vorstehenden Sachverhaltsfeststellungen wurden dem FA, diesem unter Anschluss der Stellungnahme des DL vom 21. Jänner 2026 samt Anlagen, sowie dem DL mit Schriftsatz vom 23. Jänner 2026 zur Stellungnahme binnen zwei Wochen unter Hinweis darauf übermittelt, dass im Fall keiner Stellungnahme an die PVAB innerhalb der gesetzten Frist angenommen werde, es bestünden keine Einwände gegen den festgestellten Sachverhalt.

Der ZA hatte die Beschwerde weitergeleitet, ohne sich inhaltlich dazu zu äußern, weshalb seine Einbindung nicht geboten war.

Der FA erhob in seiner fristgerecht eingebrachten Stellungnahme vom 6. Februar 2026 keine Einwände gegen die Sachverhaltsfeststellungen der PVAB. Ausdrücklich verwies der FA – zu Recht – auf seine Zuständigkeit gemäß § 12 Abs. 1 lit. a PVG im vorliegenden Fall sowie darauf, dass eine ordnungsgemäße Befassung der Personalvertretung durch ein zeitgleich mit der Kundmachung erfolgtes telefonisches Aviso nicht ersetzt werden könne. Der FA erhob in seiner fristgerecht eingebrachten Stellungnahme vom 6. Februar 2026 keine Einwände gegen die Sachverhaltsfeststellungen der PVAB. Ausdrücklich verwies der FA – zu Recht – auf seine Zuständigkeit gemäß

Paragraph 12, Absatz eins, Litera a, PVG im vorliegenden Fall sowie darauf, dass eine ordnungsgemäße Befassung der Personalvertretung durch ein zeitgleich mit der Kundmachung erfolgtes telefonisches Aviso nicht ersetzt werden könne.

Der DL hat innerhalb der ihm gesetzten Frist darauf verzichtet, Einwände zu den Sachverhaltsfeststellungen der PVAB zu erheben.

Der prüfungsrelevante Sachverhalt steht somit unbestritten fest.

Rechtliche Prüfung

Im vorliegenden Fall war zu prüfen, ob es sich bei der vom DL verfüigten Urlaubssperre um eine Angelegenheit iSd § 9 Abs. 2 PVG gehandelt hatte, in der mit dem im vorliegenden Fall zuständigen FA das vorherige Einvernehmen iSd § 10 PVG herzustellen gewesen wäre. Im vorliegenden Fall war zu prüfen, ob es sich bei der vom DL verfüigten Urlaubssperre um eine Angelegenheit iSd Paragraph 9, Absatz 2, PVG gehandelt hatte, in der mit dem im vorliegenden Fall zuständigen FA das vorherige Einvernehmen iSd Paragraph 10, PVG herzustellen gewesen wäre.

Nach § 9 Abs. 2 lit. c PVG ist bei der Urlaubseinteilung und deren Abänderung das Einvernehmen mit dem DA iSd § 10 PVG herzustellen. Die Subsumption eines Sachverhalts unter diese Bestimmung setzt das Vorliegen einer geltenden Urlaubseinteilung bzw. konkreter Urlaubsansuchen von Bediensteten voraus (PVAk 7.4.2010, A 3-PVAk/09; PVAB 1.9.2024, A 15-PVAB/13; PVAB 12.2.2026, B 9-PVAB/25; Schragel, PVG, § 9, Rz 18). Nach Paragraph 9, Absatz 2, Litera c, PVG ist bei der Urlaubseinteilung und deren Abänderung das Einvernehmen mit dem DA iSd Paragraph 10, PVG herzustellen. Die Subsumption eines Sachverhalts unter diese Bestimmung setzt das Vorliegen einer geltenden Urlaubseinteilung bzw. konkreter Urlaubsansuchen von Bediensteten voraus (PVAk 7.4.2010, A 3-PVAk/09; PVAB 1.9.2024, A 15-PVAB/13; PVAB 12.2.2026, B 9-PVAB/25; Schragel, PVG, Paragraph 9,, Rz 18).

Mit Schreiben des DL vom 8. Mai 2025 wurde für den Bereich der Dienststelle eine allgemeine Urlaubssperre von 2. bis 6. Dezember 2025 verfügt, wovon ausdrücklich bereits gebuchte und genehmigte Urlaube ausgenommen wurden. Damit hat der DL keine Urlaubseinteilung verfügt oder geändert, sondern – im Gegenteil – die Inanspruchnahme bzw. die Gewährung von Urlaub für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt, sofern Urlaube nicht schon gebucht und genehmigt waren.

Im vorliegenden Fall handelt es sich daher um keine Angelegenheit des § 9 Abs. 2 lit. c PVG, sondern vielmehr um eine Angelegenheit des § 9 Abs. 2 lit. a PVG. Im vorliegenden Fall handelt es sich daher um keine Angelegenheit des Paragraph 9, Absatz 2, Litera c, PVG, sondern vielmehr um eine Angelegenheit des Paragraph 9, Absatz 2, Litera a, PVG.

Gemäß § 9 Abs. 2 lit. a PVG ist in allgemeinen Personalangelegenheiten, die in ihrer Bedeutung nicht über den Wirkungsbereich des DA hinausgehen, mit dem DA das Einvernehmen iSd § 10 PVG herzustellen. Da im vorliegenden Fall der Bereich der gesamten Dienststelle betroffen war, ist die Zuständigkeit des FA gemäß § 12 Abs. 1 lit. a PVG gegeben. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Litera a, PVG ist in allgemeinen Personalangelegenheiten, die in ihrer Bedeutung nicht über den Wirkungsbereich des DA hinausgehen, mit dem DA das Einvernehmen iSd Paragraph 10, PVG herzustellen. Da im vorliegenden Fall der Bereich der gesamten Dienststelle betroffen war, ist die Zuständigkeit des FA gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Litera a, PVG gegeben.

Was „allgemeine Personalangelegenheiten“ sind, ist im Gesetz nicht näher umschrieben. Nach dem Rundschreiben des BKA vom 27. Jänner 1969, Zl. 80.160-3/89, handelt es sich dabei um allgemeine Regelungen aufgrund bestehender Vorschriften, die sich auf alle oder eine Mehrzahl der Bediensteten der Dienststelle beziehen. Nach der Rechtsprechung der PVAk, an der die PVAB insoweit unverändert festhält, sind „allgemeine Personalangelegenheiten“ überwiegend besonders wichtige Grundsatzentscheidungen über künftiges Vorgehen oder die beabsichtigte Anwendung und Auslegung von Gesetzesbestimmungen. Es werden damit nicht abstrakte Rechtsmeinungen vertreten, sondern es wird vielmehr klargestellt oder angeordnet, wie künftig in konkreten Einzelfällen vorzugehen beabsichtigt ist oder (von Bediensteten) vorzugehen sein wird. Daher kann kein Zweifel bestehen, dass unter „Personalangelegenheiten“ alle das Personal – die Bediensteten – betreffenden Angelegenheiten und nicht nur dienstrechtliche Angelegenheiten im engeren Sinn zu verstehen sind, also alle Angelegenheiten, die die im § 2 Abs. 1 erster Satz PVG genannten Interessen des Personals betreffen. Der Wortteil „Personal“ bedeutet also insoweit keine Begriffseinschränkung, sodass unter § 9 Abs. 2 lit. a PVG alle Anordnungen fallen, die allgemeine Regelungen treffen

und sich – wie im vorliegenden Fall – auf eine Mehrzahl von Bediensteten beziehen oder alle Bediensteten betreffen (PVAB 18.6.2021, B 2-PVAB/21; PVAB 7.9.2021, B 4-PVAB/21). Was „allgemeine Personalangelegenheiten“ sind, ist im Gesetz nicht näher umschrieben. Nach dem Rundschreiben des BKA vom 27. Jänner 1969, Zl. 80.160-3/89, handelt es sich dabei um allgemeine Regelungen aufgrund bestehender Vorschriften, die sich auf alle oder eine Mehrzahl der Bediensteten der Dienststelle beziehen. Nach der Rechtsprechung der PVAk, an der die PVAB insoweit unverändert festhält, sind „allgemeine Personalangelegenheiten“ überwiegend besonders wichtige Grundsatzentscheidungen über künftiges Vorgehen oder die beabsichtigte Anwendung und Auslegung von Gesetzesbestimmungen. Es werden damit nicht abstrakte Rechtsmeinungen vertreten, sondern es wird vielmehr klargestellt oder angeordnet, wie künftig in konkreten Einzelfällen vorzugehen beabsichtigt ist oder (von Bediensteten) vorzugehen sein wird. Daher kann kein Zweifel bestehen, dass unter „Personalangelegenheiten“ alle das Personal – die Bediensteten – betreffenden Angelegenheiten und nicht nur dienstrechtliche Angelegenheiten im engeren Sinn zu verstehen sind, also alle Angelegenheiten, die die im Paragraph 2, Absatz eins, erster Satz PVG genannten Interessen des Personals betreffen. Der Wortteil „Personal“ bedeutet also insoweit keine Begriffseinschränkung, sodass unter Paragraph 9, Absatz 2, Litera a, PVG alle Anordnungen fallen, die allgemeine Regelungen treffen und sich – wie im vorliegenden Fall – auf eine Mehrzahl von Bediensteten beziehen oder alle Bediensteten betreffen (PVAB 18.6.2021, B 2-PVAB/21; PVAB 7.9.2021, B 4-PVAB/21).

Im vorliegenden Fall wurde, wie bereits erwähnt, vom DL eine allgemeine Urlaubssperre verhängt. Mit dieser Anordnung wurde, wie bereits klargestellt, keine Urlaubseinteilung verfügt, sondern – im Gegenteil – die Inanspruchnahme bzw. die Gewährung von Urlaub für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt, sofern Urlaube nicht bereits vereinbart und gebucht waren.

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen bezog sich diese Anordnung des DL daher ohne jeden rechtlichen Zweifel auf eine allgemeine Personalangelegenheit iSd § 9 Abs. 2 lit. a PVG, in der das vorherige Einvernehmen mit dem im vorliegenden Fall zuständigen FA herzustellen gewesen wäre. Da der DL dies im vorliegenden Fall unbestrittenermaßen verabsäumt hatte, hat er durch diese nicht den Vorgaben des PVG entsprechende Vorgangsweise des PVG objektiv verletzt. Im Lichte der vorstehenden Ausführungen bezog sich diese Anordnung des DL daher ohne jeden rechtlichen Zweifel auf eine allgemeine Personalangelegenheit iSd Paragraph 9, Absatz 2, Litera a, PVG, in der das vorherige Einvernehmen mit dem im vorliegenden Fall zuständigen FA herzustellen gewesen wäre. Da der DL dies im vorliegenden Fall unbestrittenermaßen verabsäumt hatte, hat er durch diese nicht den Vorgaben des PVG entsprechende Vorgangsweise des PVG objektiv verletzt.

Die Beschwerde war berechtigt.

Wien, am 13. Februar 2026

Die Vorsitzende:

Sektionschefin i.R. Prof.in Dr.in Eva-Elisabeth SZYMANSKI

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2026:B10.PVAB.25

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2026

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at